

Empfänger:

An die  
**Marktgemeinde Ebenthal**

Miegerer Straße 30  
**9065 EBENTHAL**

<b>Datum:</b>	<b>21.08.2007</b>
<b>Zahl:</b>	<b>15-BA – 769/10-2007</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

<b>Auskünfte:</b>	Dr. Gernot Wurm
<b>Telefon:</b>	(050) 536 - 31570
<b>Fax:</b>	(050) 536 - 31500
<b>e-mail:</b>	gernot.wurm@ktn.gv.at

W:\ltg\gwurm\abteilung\Gemeinden\Umwidmung\9065  
EbenthalIntegrFläWiBebauplGewZonVISstngn 070817.doc

Betreff:

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung  
„Gewerbezone Ebenthal, Abschnitt VI“ –  
**Stellungnahme zum Umweltbericht**  
(031-2/12U/2007-Wi/Ma)

In Entsprechung des ha. Schriftsatzes vom 18.05.2007, Zl.: 15-BA – 769/4-2007, zur Vorlage von Beurteilungsunterlagen betreffend das Planungsvorhaben „Gewerbezone Ebenthal, Abschnitt VI“ wurden mit Eingabe vom 04.06.2007, Zl.: 031-2/2007-Ma, die Vorprüfungsblätter der Abteilung 20 mit den lfd. Nummer 5 und 6, die Vermessungsurkunde zur Neufestlegung der Parzellen 249/1, 577/2 und 1109, ausgeführt vom ZI-Büro DI Werner Wolf vom 17.11. 2006, GZ.: 5620/06-3, der Teilbebauungsplan zum integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren, ausgeführt vom Planungsbüro DI Johann Kaufmann, GZ.: 06076-SV-01, sowie der Umweltbericht zum Teilbebauungsplan, ebenfalls verfaßt vom Planungsbüro DI Johann Kaufmann, GZ.: 06076-UB, übermittelt.

Dem vorgelegten Umweltbericht, als maßgeblichem Beurteilungsdokument hinsichtlich der von der ha. Abteilung in ihrer Funktion als öffentliche Umweltstelle zu beurteilenden Umweltauswirkungen, liegen für die im gegenständlichen Fall relevanten Bereiche **Lärm** und **Luftimmissionen** Datensätze zugrunde, die einerseits auf den anlässlich des eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Streckenabschnitt Klagenfurt – Althofen/Drau der Koralmbahn-Hochleistungsstrecke durchgeführten Erhebungen und Prognosen, andererseits auf einer zeitlich begrenzten Luftgütemessung, durchgeführt vom Amt der Kärntner Landesregierung in der Zeit vom 03.05.2006 bis 22.06.2006, am Meßpunkt Niederdorf Nr. 201 fußen.

Im Ergebnis wird aus diesen beiden Datensätzen hinsichtlich des Kriteriums **Lärm** die Schlußfolgerung gezogen, daß sich der für die HL-Strecke angenommene Zugsverkehr mit Frequenzen von 100 Fahrbewegungen bei Tag und 78 bei Nacht dominant im für das gegenständliche Planungsvorhaben relevanten Beurteilungsraum (d.h. konkret die Meßpunkte MP5, Beethovenstraße, Rain, und MP6, Weidengasse, Niederdorf) auswirken wird. Unklar bzw. nicht nachvollziehbar ist die Ausweisung eines Prognosewertes für das



Jahr 2010, da aus dem gegenwärtig sich darstellenden Baufortschritt der Hochleistungsstrecke mit einer Aufnahme des Zugsverkehrs in der angegebenen Frequenz wohl nicht vor dem Jahr 2015 zu rechnen sein wird. Darüberhinaus geht aus der Zahlenangabe der Tab. 4 nicht hervor, um welche Beurteilungswerte es sich dabei handelt, zumal eine nicht unwesentliche Diskrepanz zwischen den für die genannten Meßpunkte in Tab. 3 ausgewiesenen Dauerschallpegeln und den in der folgenden Tab. 4 angeführten Zahlenwerten in der Spalte „Bestand“ aufscheint.

Ungeachtet dieser Unzulänglichkeiten erscheint eine aus dem Jahre 1997/1998 stammende Datenquelle nicht mehr als adäquat, die gegenwärtige Ist-Situation repräsentativ darstellen zu können, da in der Zwischenzeit Änderungen im infrastrukturellen Bereich (Errichtung von Erschließungsstraßen, Verkehrszuwächse, etc.) und gegebenenfalls hinsichtlich der Lage der Widmungsgrenzen nicht auszuschließen sind. Für eine Auswirkungsbetrachtung wird es daher im Sinne der ho. stattgefundenen Besprechung vom 28.02.2007 (s. hierzu den AV vom 28.03.2007) weiterhin für notwendig erachtet, zumindest durch Vergleichsmessungen eine Verifizierung der aus dem Jahre 1997/1998 stammenden Datensätze vorzunehmen und daran anknüpfend die sich für das geplante Gewerbegebiet ableitenden Schalleistungspegel zu eruieren. In der angeführten Besprechung vom 28.02. wurde bereits darauf hingewiesen, daß im Teilbebauungsplan eine Sektorierung des Gesamtareals mit der Festlegung zugewiesener flächenbezogener, A-bewerteter Schalleistungspegel erfolgen sollte, um eine bestmögliche Nutzung durch Betriebsansiedlungen zu erzielen. Demzufolge ist bei der Festlegung eines Zahlenwertes darauf Bedacht zu nehmen, daß sensiblen Bereichen (insbes. gegen Süden und Nordosten) nur lärmarme Betriebe zugewandt werden bzw. die Situierung der Baulichkeiten nach dem Gesichtspunkt der gleichzeitigen Erfüllung einer Schallabschirmung vorgenommen wird.

**Eine derartige, mit konkreten Zahlenwerten belegte Zonierung der Planungsfläche läßt der vorgelegte Entwurf der Verordnung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung über das Planungsvorhaben vermissen.**

Die – freiwillige – Einschränkung in § 11 des Verordnungstextes über nicht im Planungsgebiet ansiedelbare Betriebstypen kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß naturgemäß auch nicht unter die Ausschließungsvorgaben fallende gewerbliche oder industrielle Tätigkeiten mit z.T. erheblichen Schallemissionen verbunden sind. Dies ist umso mehr zu bedenken, als die vorgesehene Widmungskategorie gem. § 2 des Verordnungsentwurfs auf „Bauland – **Industriegebiet**“ lautet. Auch diesbezüglich wird die Besprechung vom 28.02.2007 und der hierzu erstellte AV in Erinnerung gebracht, in welchem auf den Tatbestand hingewiesen wurde, daß für die Widmung „Industriegebiet“ keine normierten flächenbezogenen Schalleistungspegel existieren und daher eine individuelle Konkretisierung zur Wahrung der Schutzinteressen des K-GPIG geradezu obligat erforderlich machen.

In bezug auf die Qualifizierung der **Luftgüte** im Planungsbereich werden die im Zeitraum 03.05. bis 22.06.2006 durchgeführten Messungen mittels Immissionsmeßwagen der ha. Abteilung als Grundlage herangezogen. Aus den Ergebnissen für diese 6-wöchige Meßperiode wird die Schlußfolgerung gezogen, daß die im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) insbesondere in Anlage 1 zu diesem Gesetz vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden. Dieser generellen Einschätzung kann zwar aus der Erfahrung über den Beurteilungsraum auf Grund von Meßdaten aus vergleichbaren Gebieten gefolgt werden, dennoch ist darauf hinzuweisen, daß die im vorgelegten Umweltbericht aus dem „Luftgütebericht“ wiedergegebenen Ergebnisse zum Teil in nicht korrelierbarer Weise zueinander in Beziehung gesetzt werden: So wird für SO<sub>2</sub> der ermittelte maximale Tagesmittelwert (TMW<sub>max</sub>) innerhalb des Meßzeitraumes von 0,0083 mg/m<sup>3</sup> auf den im IG-L festgelegten Grenzwert von 0,200 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert (HMW) bezogen, anstelle korrekter Weise den – ohnehin im Luftgütebericht ausgewiesenen – maximalen HMW in der Meßperiode von 0,0144 mg/m<sup>3</sup> heranzuziehen. Demgegenüber wäre für den TMW der Grenzwert von 0,120 mg/m<sup>3</sup> als Bezugswert anzusetzen.

Eine analoge Unzulänglichkeit ergibt sich für NO<sub>2</sub>, indem auch hier der im Meßzeitraum ermittelte maximale TMW von 0,0171 mg/m<sup>3</sup> mit der im IG-L als Grenzwert für den HMW festgelegten Konzentration von 0,200 mg/m<sup>3</sup> korreliert wird, während der im Luftgütebericht ebenfalls ausgewiesene maximale HMW von 0,0726 mg/m<sup>3</sup> keine Berücksichtigung findet. Im Gegensatz zu SO<sub>2</sub> wird im IG-L jedoch für NO<sub>2</sub> kein Grenzwert für den TMW definiert.

Für PM<sub>10</sub> ergibt sich die Situation, daß der im Meßzeitraum aufgetretene maximale TMW von 0,058 mg/m<sup>3</sup> über dem im IG-L festgeschriebenen Grenzwert für den einzuhaltenden Tagesmittelwert von 0,050 mg/m<sup>3</sup> liegt und damit einen Überschreitungstag indiziert. Auf Grund der im IG-L nach gegenwärtigem Stand vorgegebenen Toleranzmarge von bis zu 30 Überschreitungstagen im Kalenderjahr erübrigt sich jedoch eine weitergehende Bewertung, da die Meßperiode keine zuverlässige Aussage über den Jahresgang der Feinstaubbelastung zuläßt. Dies einerseits mit Rücksicht auf die (kurze) Dauer von 6 Wochen und andererseits mit dem Argument, daß im Jahresverlauf der Zeitraum der Messungen außerhalb des erfahrungsgemäß deutlich höher belasteten Winterhalbjahres gelegen ist. Daraus ergibt sich weiters, daß der über die Meßperiode ermittelte durchschnittliche Konzentrationswert von 0,0209 mg/m<sup>3</sup> nicht unmittelbar mit dem für PM<sub>10</sub> im IG-L bestimmten Grenzwert von 0,040 mg/m<sup>3</sup> für den Jahresmittelwert (JMW) in Beziehung gesetzt werden kann. Im vorgelegten Umweltbericht wird der Einfluß des Hausbrandes auf die Luftgütesituation im Gemeindegebiet auf Grund der Inversionsträchtigkeit der Beckenlage zwar angedeutet, jedoch eine realistische Abschätzung, etwa auf Grund strukturell vergleichbarer Gebiete oder auf Basis von Modellierungen, nicht vorgenommen. Ungeachtet dieses Mankos kann allerdings davon ausgegangen werden, daß für das unmittelbare Planungsgebiet eine Überschreitung des JMW für Feinstaub von 0,040 mg/m<sup>3</sup> bzw. der Anzahl der zulässigen Überschreitungstage nicht anzunehmen ist.

Hinsichtlich der in Kap. 3. des Umweltberichtes aus den Daten der Ist-Situation angestellten „Analyse der Umweltauswirkungen“ ist, anknüpfend an die oben dargelegten Kritikpunkte, festzuhalten, daß den Schlußfolgerungen nicht uneingeschränkt gefolgt werden kann.

Wie zum Beurteilungskriterium **Lärm** ausgeführt, erscheint die in § 11 des Verordnungsentwurfs (im Umweltbericht als „§ 12“ apostrophiert) aufgenommene Einschränkung für Anlagen, die als IPPC-Anlagen bestimmter Branchenzweige anzusprechen sind, als zielführende jedoch nicht hinreichende Voraussetzung den Schutzziele des Gemeindeplanungsgesetzes zu genügen. Wirkungsvoller und auch in der Verifizierung der tatsächlichen Auswirkungen als überprüfbar erweist sich die Festlegung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln im Rahmen einer sektoralen Gliederung des Planungsgebietes unter Bedachtnahme auf die Schallausbreitung zu den der Wohnnutzung dienenden Siedlungsbereichen. Bei dieser Festlegung sollte bereits einerseits die künftige Siedlungsentwicklung mit der potentiellen Ausdehnung nach Norden bis zur Trasse der 210 kV-Leitung als Begrenzung, andererseits die im überarbeiteten ÖEK als Option ausgewiesene „Phase II“ der Erweiterung der Gewerbezone in Richtung Westen bis zur Limmersdorfer Straße dadurch berücksichtigt werden, daß aus Sicht des Schallschutzes Immissionszuwächse dann noch möglich sind. Zur konkreten Ableitung der sich im gegenständlichen Planungsverfahren aus den zuvor genannten Gesichtspunkten ergebenden Begrenzungen wird eine zumindest orientierende Überprüfung der Ist-Situation an den Meßpunkten MP5 und MP6 für erforderlich erachtet, um darauf aufbauend eine Immissionsprognoseberechnung aufzusetzen.

Für den Bereich **Luftgüte** ist unbeachtlich der Unzulänglichkeiten in der Darstellung im Umweltbericht kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß die nach bundesrechtlichen Vorgaben festgelegten Grenzwerte oder die zulässigen Überschreitungstoleranzen überschritten werden. Einzuengen ist diese Einschätzung lediglich hinsichtlich der Belastungssituation bei Feinstaub, da die – vornehmlich lokal bedingten – Beeinflussungen durch den Hausbrand im Winterhalbjahr bei entsprechenden austauscharmen Wetterlagen Auslöser für eine vermehrte Anzahl von Tagen mit Grenzwertüberschreitung des TMW sein könnten. Die sich im Planungsgebiet ansiedelnden Betriebe werden daher darauf zu prüfen sein, inwieweit

ihnen ein nennenswerter Beitrag zur PM<sub>10</sub>-Belastung zuzuordnen ist. Dies bezieht sich zum einen auf den durch die Betriebsansiedlung induzierten Verkehr (insbesondere Schwerverkehr) und zum anderen auf tätigkeitsspezifische Emissionen, einschließlich diffuser Emissionsquellen (etwa bei Betriebsabläufen, Lagerhaltungen, intensiven Fahrbewegungen, etc., im Freien). Wie auch im Umweltbericht zitiert, wird als Abschätzungsquote für einen als „irrelevant“ zu beurteilenden Immissionsbeitrag in einem nicht als „belastetes Gebiet“ ausgewiesenen Bereich eine nicht mehr als 3 % des jeweiligen Grenzwertes für einen Langzeitwert (JMW) ausmachende Zusatzbelastung angesehen. Aus der windrichtungsabhängigen Auswertung der Meßdaten des Beobachtungszeitraumes ergibt sich, daß neben einer deutlichen Calmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 0,1 m/sec) die Windrichtungen NO bzw. WSW überwiegen. Dies bedeutet, daß Verfrachtungen der hier interessierenden Komponenten NO<sub>2</sub> und Staub in die Siedlungsgebiete von Niederdorf bzw. von Rain resultieren. Allerdings ist auch hierüber nur eine tendenzielle Aussage möglich, da der Zeitraum der Messung Mai/ Juni außerhalb der von der Belastungssituation her kritischen Wintermonate liegt.

Im Sinne der in § 12 des K-UPG normierten **Verpflichtung der Planungsbehörde** „*die tatsächlichen Auswirkungen eines Planes ... auf die Umwelt in regelmäßigen Abständen darauf hin zu prüfen, ob negative erhebliche Auswirkungen vorliegen oder zu erwarten sind*“, hält es die ho. öffentliche Umweltstelle für geboten, die **Ist-Situation hinsichtlich Lärm und Luftgüte auf Basis aktueller Daten darzustellen** (für den Bereich Luft würde diesen Zweck auch eine Modellierung unter Verwendung veröffentlichter Datensätze erfüllen) und die Auswirkungen einhergehend mit der effektiven Nutzung des Planungsgebietes in angemessenen Zeitabständen durch Kontrollmessungen zu überprüfen.

Einer abschließenden Beurteilung kann daher erst dann näher getreten werden, wenn die erforderlichen Ergänzungen bzw. Festlegungen vorgelegt werden.

**Abschließend erscheint es aus ha. Sicht überlegenswert, die beabsichtigte Widmungskategorie „Industriegebiet“ für die Gewerbezone zu überdenken und auf „Gewerbegebiet“ abzuändern, um von vorneherein der ohnehin intendierten Absicht, nur „emissionsarme“ Betriebe anzusiedeln, unmißverständlich Ausdruck zu verleihen.**

Mit freundlichen Grüßen !

Für das Amt der Kärntner Landesregierung:

(Dr. Gernot Wurm)

zur Kenntnis :

1. **Abteilung 3 – Raumordnungsrecht, i m H a u s e**
2. **Abteilung 20 – Gemeindeplanung, i m H a u s e**

(zu: 031-2/12U/2007-Wi/Ma

Grdstk.Nrn. 547/3, 573, 574, 575, 576, 572/2, 577/2, 249/1, teilw., 1006/4, teilw., 1007/1, teilw. und 1109, teilw., alle KG Zell bei Ebenthal)